

## **Bebauungsplan „Auf der Au“**

### **Begründung<sup>1</sup>**

#### **Gliederung:**

- 1. Veranlassung, Zielsetzung**
- 2. Festsetzungen**
  - 2.1 Private Grünfläche, Zweckbestimmung Wohnungsferne Hausgärten**
  - 2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung**
  - 2.3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**
    - 2.3.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
    - 2.3.2 Einfriedungen**
- 3. Verkehrserschließung**
- 4. Wasserwirtschaftliche Belange**
- 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**
- 6. Kosten**

#### **1. Veranlassung, Zielsetzung**

Gärten außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage bedürfen einer Bauleitplanung, da die Anlage von Gärten im Außenbereich einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S. § 5 HENatG darstellt. Der Außenbereich soll neben der natürlichen Bodennutzung der Allgemeinheit zur Erholung dienen, in seiner Eigenart erhalten bleiben und deshalb von anderen Nutzungen freigehalten werden.

Zur Regelung der Frage der baurechtlichen Behandlung der Gärten und der hierin vorhandenen Kleinbauten hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 11. März 1998 den Erlaß „Behandlung ungenehmigter baulicher Anlagen und Gärten im Außenbereich“ herausgegeben. Durch diesen Erlaß werden der gemeinsame Runderlaß vom 25. Mai 1990 und der Erlaß des hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 20.

---

<sup>1</sup> Planungsstand: Entwurf für die zweite Offenlage, 8/1999

Dezember 1996 aufgehoben. Nach dem Außerkrafttreten des HENatG-Ergänzungsgesetzes vom 4. April 1990 und dem Ablauf aller im Gemeinsamen Runderlaß bestimmten Fristen für ein Innehalten der Bauaufsichts- und Naturschutzbehörden im Beseitigungsvollzug ist dieser Handlungspflicht nunmehr wieder uneingeschränkt nachzukommen.

Für die Gemeinden bleibt weiterhin die Gelegenheit durch Bebauungspläne illegale Bauten und Gärten, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, zu legalisieren.

Hierbei ist beachtlich, daß Bauleitpläne nach § 1 Abs. 3 BauGB eine Entwicklungs- und Ordnungsfunktion besitzen müssen. Die vorliegende Bauleitplanung ist insbesondere bezogen auf den Ordnungsauftrag, der dann besteht, wenn es gilt, nachgewiesene städtebauliche Mängel zu beseitigen. Reine Bestandsüberplanung mit dem ausschließlichen Ziel der Bestandssicherung ohne daß gleichzeitig städtebauliche Gründe für die Planung sprechen, begründet kein Planungserfordernis. Städtebauliche Gründe können als beachtliche Allgemeinbelange u.a. die Verbesserung des Ortsrandbildes, Rückbau baulicher Anlagen und Einfriedungen sowie die Freihaltung von Uferbereichen sein. Hierauf ist die vorliegende Bauleitplanung u.a. aufgebaut.

Planziele:

- Erhalt und Sicherstellung der die Kulturlandschaft im Außenbereich prägenden Gärten;
- Erhalt und Sicherstellung der Nutzungsmöglichkeiten der Ernährungssituation und mittelbar auch der Volksgesundheit sowie des Sozialfriedens dienenden Gärten;
- kleinflächiges Einbeziehen zwischenliegender Parzellen mit anderer Nutzungsstruktur;
- Festsetzungen von Maßnahmen mit Entwicklungs- und Ordnungsfunktion.

## **2. Festsetzungen**

Gem. § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. In Ausführung dieser Grundnorm und zur Sicherung der o.g. Planziele sind die im folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

### **2.1 Private Grünfläche, Zweckbestimmung Wohnungsferne Hausgärten**

Die Gärten weisen zum weit überwiegenden Teil hohe Nutzgartenanteile auf und sind als wohnungsferne Hausgärten Ortsansässiger anzusprechen. Es handelt sich um Eigentümergeärten, die als private Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung festzusetzen sind.

### **2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Um der Nutzung Freizeitwohnen entgegenzuwirken und die Versiegelung so gering wie möglich zu halten, wird der umbaute Raum entsprechend dem Gemeinsamen Runderlaß „Illegale Bauten im Außenbereich“ vom 25.5.1990, dessen Nrn. 1 und 2

weiterhin sinngemäß anzuwenden sind (vgl. Nr. 5.2 des Erlasses „Behandlung ungenehmigter baulicher Anlagen und Gärten im Außenbereich“ vom 11. März 1998) und in Entsprechung der örtlichen Erfordernisse auf max. 30 cbm (inklusive überdachtem Freisitz) je Gerätehütte begrenzt.

In Anlehnung an die Definition des vorgenannten Erlasses dienen Gerätehütten der Unterbringung der für die gärtnerische Nutzung des Grundstückes notwendigen Geräte. Darüber hinaus bieten sie Schutz vor plötzlich auftretenden Witterungsunbilden und sollten auch sonst, in Berücksichtigung gewandelter Funktionsansprüche an Gärten (neben dem Anbau von Gartenbauerzeugnissen dienen Gärten heute auch verstärkt der Freizeitnutzung), dem Aufenthalt auf dem Grundstück dienen.

In den Gerätehütten sind Feuerstätten und Einrichtungen, die eine Stromversorgung bzw. Entwässerung erfordern, unzulässig; eine zentrale Wasserversorgung erfolgt nicht. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund, daß Freizeit- und Wochenendwohnen mit den sonstigen Zielsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar sind.

## **2.3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 HBO wird in den Bebauungsplan eine Orts- und Gestaltungssatzung integriert.

### **2.3.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

Gerätehütten sind kleine, eingeschossige Bauwerke in einfacher Ausführung und ausschließlich in Holz auszuführen. Um eine das Landschaftsbild beeinträchtigende Höhe der baulichen Anlagen zu vermeiden, wird eine maximale Dachneigung von 20° sowie auf der Grundlage des § 9 (1) BauGB eine maximale Firsthöhe von 2,75 m (Maß der baulichen Nutzung) festgesetzt.

### **2.3.2 Einfriedungen**

Bei Einfriedungen ist - außerhalb von Kaninchengebieten, in denen ein Eingraben der Zäune zum Schutz der Kulturpflanzen notwendig sein kann - ein Mindestbodenabstand von 0,15 m einzuhalten, da nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG wildlebende Tierarten und Pflanzen in ihren Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen sind. Ihre Lebensstätten und Lebensräume sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Hierunter fällt auch die Erhaltung von Wanderwegen bodenlebender Tierarten wie z.B. Erdkröte oder Igel und Spitzmaus.

## **3. Verkehrserschließung**

Die Verkehrserschließung der privaten Grünflächen erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wegenetz sowie die ergänzenden gebietsinternen Wege. Der Ausbaustandard dieser Flächen soll nicht verändert werden, da er für die ihm zukommende Erschließungsfunktion ausreichend bemessen ist.

#### 4. Wasserwirtschaftliche Belange

Eine zentrale Wasserversorgung ist nicht vorgesehen. Die mögliche Flächenversiegelung wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans auf ein Minimum reduziert und ist darüber hinaus reversibel. Eine Abwasserentsorgung ist nicht vorgesehen. Anfallendes Niederschlagswasser ist als Gießwasser zu verwenden oder über die Gartenfläche abzuleiten.

Das Plangebiet liegt innerhalb des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes der Weil. In Überschwemmungsgebieten sind gem. § 70 (2) HWG insbesondere verboten:

- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen,
- das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe auf den Boden,
- die Umwandlung von Grün- in Ackerland,
- das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen.

Anlagen innerhalb des Überschwemmungsgebietes, die vor dem 29.11.1989 vorhanden waren, gelten als wasserrechtlich zugelassen.

Sofern Gartenlauben neu errichtet werden sollen oder die Anpflanzung von Bäumen vorgesehen ist, ist eine Befreiung von den Verboten des § 70 HWG gem. § 71 HWG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Im Uferbereich von Gewässern ist gem. § 70(2) HWG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen verboten. Als Uferbereich gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran angrenzenden Flächen in einer Breite von 10m. Diese gesetzliche Vorgabe findet ihren Niederschlag in der Festsetzung von Bebauung freizuhaltender Bereiche entlang der Grabenparzelle. Eine Einfriedung ist ebenfalls unzulässig, bestehende Einfriedungen sind zurückzusetzen.

Anlagen innerhalb des Uferstreifens, die vor dem 29.11.1989 vorhanden waren, gelten als wasserrechtlich zugelassen.

Das Bohren und Abteufen von Brunnen ist gemäß § 44 Abs. 2 HWG vor Beginn der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Ca. 500 m südöstlich des Plangebiets befindet sich eine Altablagerung. Im Altablagerungskataster der HIFU wird diese Altablagerung unter der Nummer 533 018 040 021 als ehemaliger Gemeindemüllplatz mit unbekanntem Einlagerungen geführt. Aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet und der topographischen Verhältnisse ist davon auszugehen, daß mit Schadstoffeinträgen nicht gerechnet werden muß.

#### 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

In der Bauleitplanung ist gemäß § 8a(1) BNatSchG über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 BauGB zu entscheiden. Entscheidungsgrundlage bildet regelmäßig eine Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft im von der Planung betroffenen Bereich, an die sich eine Bewertung anschließt. Der Bestandsaufnahme und -bewertung stehen die aufgrund der beabsichtigten Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gegenüber, woraus Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und -kompensation abgeleitet werden.

Zu dem Bebauungsplan wurde ein detaillierter landschaftspflegerischer Planungsbeitrag erarbeitet, der die vorstehend genannten Elemente (Bestandsaufnahme, Bewertung, Minimierungs- und Kompensationsvorschläge) enthält. Die naturschutzfachlichen Untersuchungen sind Bestandteil der Begründung und im Anhang beigefügt.

## **6. Kosten**

Dem Marktflecken Weilmünster entstehen aus dem Vollzug des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Kosten.

Weilmünster und Linden, August 1999

Bearbeiter: Dipl.-Geogr. Andreas Richter

# Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag zum Bebauungsplan "Auf der Au"

## Marktflecken Weilmünster, Ortsteil Essershausen

Inhalt:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Das Untersuchungsgebiet
3. Bestandsaufnahme
4. Bestandsbewertung
5. Eingriffswirkung und -minimierung
  - 5.1 Eingriffsbewertung
  - 5.2 Eingriffsminimierung
6. Pflanzlisten

### 1. Rechtliche Grundlagen

Die in der Regel im 19. Jahrh. entstandenen Kleingartenanlagen in Deutschland erlebten in diesem Jahrhundert in der Regel einen Wandel. Dienten sie ursprünglich den Arbeiterhaushalten als Anbauflächen für Obst und Gemüse, um die unzureichende Ernährungssituation abzupuffern, wurden sie ab 1910 zunehmend als Freizeitgärten entdeckt. Damit einher ging eine schleichende Nutzungsänderung von reinen Produktionsgärten zum Freizeitgarten, die auch heute noch nicht abgeschlossen scheint. Der Drang zum reinen Freizeitgarten wurde in den letzten Jahren größer, da der Wunsch nach Erholung in Naturnähe zugenommen hat, der „ökonomische Druck“ zum Anbau von Obst und Gemüse geringer geworden ist und durch eine Umstrukturierung der Arbeitszeiten viel sogenannte Freizeit zur Verfügung steht.

Lagen die Gärten für die Produktion von Obst und Gemüse in der Vergangenheit in der Regel in unmittelbarer Nähe der Siedlungsränder, wichen sie durch den zunehmenden Siedlungsdruck in der Mitte dieses Jahrhunderts meist in die Offenlandstrukturen aus.

Ansiedlungen von Klein- und Freizeitgärten fanden meist auf landwirtschaftlichen Grenzertragsböden statt, die durch geophysikalische Gegebenheiten wie ausgeprägte Hangneigung, geringer Bodenhorizont, Skelettreichtum, Trockenheit bzw. Bodennässe gekennzeichnet waren.

Da in Klein- und Freizeitgärten regelmäßig bauliche Anlagen zu finden sind, die als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BauGB zu werten sind, bedürfen sie nach Lage der aktuellen Rechtslage einer bauleitplanerischen Bearbeitung.

Die Genehmigung solcher Anlagen wird in Hessen im wesentlichen geregelt durch:

- die Vorschriften des BauGB i.d.F. vom 1.01.98; hier vor allem die §§ 1(5) 7, 1a, 35 (2) sowie 35 (3)
- das HENatG i.d.F. vom 19.12.94, hier vor allem die §§ 4, 6, 8, 15, 22 sowie 23
- das BNatSchG, hier vor allem die §§ 6, 8, 8a, 20, 20 b bis f
- das HWG, hier die §§ 68 bis 71
- den Erlaß des HMfWVL vom 11.03.98 (incl. der Anlage zum Erlaß)
- die Verordnung des HMILFN über bestimmte Lebensräume und Landschaftsbestandteile vom 15.12.97
- sowie die Urteile des VGH Kassel vom 20.06.90 (Az.: 4 UE 475/87) sowie vom 26.09.90 (Az.: 4 UE 3721/87)

## 2. Das Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Westen des Ortsteiles Essershausen bei einer mittleren Höhe von ca. 260 m üNN, parallel zur Weil. Das Plangebiet wird im Norden teilweise von Siedlungsstrukturen umschlossen.

Alle Flurstücke reichen bis an die Uferböschung der Weil heran.

Die einzelnen Parzellen werden unterschiedlich genutzt. Neben der Grabgartennutzung findet man Grünlandparzellen, die teilweise beweidet werden sowie eine häufig gemähte Fläche mit einer technischen Pumpanlage.

Das Plangebiet wird auf den TK 1 : 25.000, Blatt 5515 Weilburg dargestellt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden zur Zeit 8 Gärten genutzt. Ihre durchschnittliche Größe liegt bei 450 m<sup>2</sup>, wobei die einzelnen Gartengrößen starken Schwankungen unterliegen. 0,31 ha der Flächen sind als Grünland anzusprechen.

## 3. Bestandsaufnahme

Kleingartengebiet „Auf der Au“, Ortsteil Essershausen		
	Größe in ha	Fläche in %
Gesamtgröße	0,67	100
Kleingärten	0,36	53,7
Wege	0,31	46,3

Innerhalb des Geltungsbereiches lassen sich zwei Typen von Kleingärten unterscheiden. Die Gärten auf den östlich der Pumpstation liegenden Flurstücken sind fast ausschließlich Grabgärten, deren eingefriedeter Teil den notwendigen Uferabstand von 10 m nach HWG einhält. Auf einigen dieser Gärten stehen kleine Gartenlauben, die für einen Daueraufenthalt geeignet sind.

Die Bereich der Flurstücke, die im Abstandsbereich von 10 zum Bachufer liegen, werden als Grünland genutzt und sind locker mit Obstbäumen bestockt.

Der östliche Ausläufer dieses Bereiches wird als Schafweide und Obstwiese genutzt. Hier lagert auch kleinflächig Brennholz.

Das Grünland ist als typische frische Glatthaferwiese anzusprechen. Die folgenden Arten dominieren den Bestand:

Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Ruchgras	<i>Anthoxantum odoratum</i>
Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>
Wiesenknopf	<i>Sanguisorba officinalis</i>
Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>
Knöllchen Steinbrech	<i>Saxifraga granulata</i>
Wiesen-Storchschnabel	<i>Geranium pratense</i>
Bärklau	<i>Heracleum spondylium</i>
Wiesen-Ampfer	<i>Rumex acetosa</i>
Wiesen-Labkraut	<i>Galium molugo</i>
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>
Herbstzeitlose	<i>Colchicum autumnale</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum off. agg.</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>

Das zentral gelegene Flurstück mit der Pumpstation dürfte im wesentlichen auch diesem Wiesentyp entsprechen, doch wird der Bestand regelmäßig gemäht und kurzgehalten. In diesem Bereich wachsen innerhalb der Bachparzelle einige Weiden.

Die westlichen Flurstücke unterscheiden sich von denen, die in der westlichen Hälfte liegen, durch eine Gartennutzung, die bis an die Uferböschungsoberkante der Weil reicht und eine Zunahme der eher freizeitlich geprägten Gartennutzung, auch wenn der Grabgartenanteil nach wie vor hoch ist.

In diesem Bereich wurden weitgehend halbstämmige Obstbäume nachgepflanzt. Wenigstens die Gartenlaube auf dem westlichsten Flurstück dient dem kurzzeitigen Aufenthalt. Dieser Garten dehnt sich nach Osten über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus.

WC-Anlagen wurden auf keinem Flurstück beobachtet. Standortfremde Nadelgehölze sind selten zu beobachten.

#### 4. Bestandsbewertung

Der aktuelle Standort der Kleingärten ist sicherlich historisch gewachsen. Der Bestand trägt in gewissem Maß zur Eingrünung der Ortsrandstruktur bei da sich der Ortsrand nach Westen zu öffnen beginnt.

Das Gartenbild wird lediglich durch einzelne Nadelgehölze getrübt.

Problematisch ist die Grabgartennutzung im Uferbereich der Weil. Die natürliche Uferstruktur wird zerstört und dem Eintrag von Nährstoffen und Bioziden wird Vorschub geleistet.

Positiv hervorzuheben sind die Gartenanlagen im östlichen Bereich, bei deren Anlage der notwendige Uferabstand eingehalten und in diesem Bereich hochstämmige Obstbäume erhalten wurden.

In seiner Gesamtheit kann der Bestand aus Sicht der Belange von Natur und Landschaft toleriert werden, wenn entsprechende eingriffsminimierende Maßnahmen berücksichtigt werden und die Durchgrünung nachhaltig gefördert wird.

## 5. Eingriffsbewertung und -minimierung

### 5.1 Eingriffsbewertung

Nach heutigem Standard der Bauleitplanung sind Eingriffe in Natur und Landschaft, wenn sie unvermeidbar sind, auszugleichen. Dieses Prinzip wurde erstmalig im Landschaftspflegegesetz aus dem Jahre 1973 formuliert.

Für die Eingriffsbewertung von Kleingartengebieten wird daher die erste Überfliegung dieses Gebietes nach 1973 zugrunde gelegt.

Demnach sind im Geltungsbereich solche Eingriffe auszugleichen, die nach diesem Überfliegungsdatum vorgenommen wurden.

Im Bereich von Essershausen erfolgte diese Überfliegung am 7.12.1978. Es liegen Luftbilder im Maßstab 1:24.000 vor, die zur besseren Analyse auf einen Maßstab 1:12000 vergrößert wurden.

Auf den Luftbildern ist der Bestand nicht eindeutig zu erkennen, da der Bereich zur Zeit der Überfliegung durch eine Wolke beschattet wird. Dennoch ist im östlichen und westlichen Bereich jeweils wenigstens eine Hütte zu erkennen. Unterschiedliche Farbschattierungen lassen auf eine differenzierte kleinflächige Nutzung schließen. Die Weil ist in diesem Bereich nicht von Ufergehölz gesäumt.

Es wird daher angenommen, daß die Gärten Bestandsschutz genießen. Ein Ausgleichserfordernis entstünde, wenn die östliche Spitze in Gartennutzung genommen werden würde.

### 5.2 Eingriffsminimierung

Da bereits Kleingärten bestehen, ist der Eingriff an jeder anderen Stelle mit größeren Folgen verbunden.

Der Eingriff sollte jedoch durch folgende Maßnahmen minimiert werden:

- \* Sämtliche hochstämmigen Obstbäume erhalten Bestandsschutz. Halbstämmige bzw. buschförmige sollten durch hochstämmige traditionelle Sorten ersetzt werden.
- \* Die maximal überbaubare Fläche sollte auf 10 m<sup>2</sup> pro Gartenstück begrenzt werden, auch wenn dieses sich über mehrere Flurstücke erstreckt. Die Lauben sind auf Ring- oder Punktfundamenten in einfacher Holzbauweise zu errichten.
- \* Die Errichtung und Nutzung von WC ist unzulässig.
- \* Gartenwege werden wassergebunden angelegt. Betonierte oder asphaltierte Wege sind unzulässig.
- \* Der Einsatz von Bioziden und mineralischem Dünger ist unzulässig.
- \* Einfriedungen erfolgen mit einem Bodenabstand von 15 cm (ausgenommen in Kaninchengebieten). Es ist wünschenswert, zur Einfriedung Hecken oder Staketenzäune zu verwenden, um den Bezug dieser Gärten zu traditionellen, häuslichen Landnutzungssystemen zu fördern.

- \* Es sollten lediglich standortgerechte heimische Gehölze gepflanzt werden.
- \* Die Nadelbäume sollen innerhalb von fünf Jahren sukzessiv durch standortgerechte Laubbäume ersetzt werden.
- \* Es sollen nur standortgerechte, einheimische, traditionelle, hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden. Je angefangener 200 m<sup>2</sup>, bezogen auf die einzelnen Gartengrundstücke, ist ein Baum vorzusehen. Dies sollte auch mit Einschränkungen für die Fläche mit der Pumpstation gelten. Ausfälle sind innerhalb einer Vegetationsperiode zu ersetzen. Alternativ können einheimische, standortgerechte Laubbäume gepflanzt werden (siehe Anhang).
- \* Das Regenwasser ist in Zisternen aufzufangen und zur Bewässerung zu verwenden. Die Zisternen sind so zu auslegen, daß zusätzliches Wasser zur Bewässerung unnötig wird. Überschüssiges Wasser ist auf der Fläche zu versickern. Ein Wasser- oder Abwasseranschluß erfolgt nicht. Eine Wasserentnahme aus der Weil sollte unzulässig sein.
- \* Kleintierhaltung sollte unterbleiben, um die Weil nicht mit hohen Nährstofffrachten zu belasten.
- \* Die Gartenanlagen sind 10 Meter von der Uferböschungsoberkante abzurücken. Hier sind bauliche Anlagen rückzubauen und standorttypische Grünland anzusähen. Eine Bepflanzung mit Obstbäumen ist zulässig.
- \* Auf eine Gartennutzung des östlichen Grünlandes sollte verzichtet werden.

## 6. Pflanzlisten

### 6.1 Pflanzliste für Begrünungen

In der Liste werden für die Bäume, neben allgemeinen Angaben zum Nährstoff- und Wasserbedarf auch Hinweise auf die Standortansprüche und die ungefähren Wuchshöhen gegeben. Die Angaben zu den Sträuchern werden zusätzlich um allgemeine faunistische Daten erweitert.

Deutscher Name	Botanischer Name	Nährstoffe	Feuchtigkeit	Sonne	Höhe in m
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	h-m	m-f	h	25-30
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	h	m-f	h	25-30
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	h-m	t	sch	10
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	h-m	t-m	h	15-20
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	m	m	h	25-35
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	h-m	m-f	sch	25-35
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	h-m	t-m	s	15-20
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	h-n	t-m	s	25-35
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	h-n	t-f	s	25-35
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	m-n	t-m	s	12
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	h-m	t-m	s	10-15
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	h-m	t	s	25-35
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	h-m	t-m	s	25-35
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	h-m	t-m	s	8-12
Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>	h-m	t-m	s	15
Walnuß	<i>Juglans regia</i>	h-m	m	s	20-25
Eßkastanie	<i>Castanea sativa</i>	m-n	t-m	s	20-25
Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	h-m	m	s	25-30

Nährstoffangebot: h=hoch  
m=mittel  
n=niedrig

Wasserbedarf: f=feucht  
m=mäßigfeucht  
t=trocken

Lichtbedarf: s=sonnig  
h=halbschattig  
sch=schattig

Deutscher Name	Botanischer Name	1	2	3	4	5	6
Echter Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>	t	h	5-6	19	8	45
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	t-m	h	5-6	24	8	-
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	t-f	h	2-4	10	33	112
Weißdornarten	<i>Crataegus spec.</i>	t-f	h	5-6	32	5	163
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	t-m	s	4-5	20	18	137
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	t-m	s	6-7	-	-	103
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	t-m	s	6-8	62	8	15
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	t-f	h	5-6	24	8	32
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>	m-f	sch	5-6	24	14	21
Liguster	<i>Ligustrum vulgaris</i>	t	h	6-7	21	10	21
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	m	h	5-6	22	11	17

1: Wasserbedarf (siehe oben)

2: Lichtbedarf: (siehe oben)

3: Blühmonat

4: Fruchtfressende Vogelarten

5: Fruchtfressende Säugetierarten

6: Anzahl spezialisierter  
Insektengruppen

Alle Straucharten sind heckengeeignet

## 6.2 Pflanzliste für Fassadenbegrünungen

Die Gebäude sollten eine Fassadenbegrünung erhalten. Da es nur wenige einheimische Arten gibt, können auch eingebürgerte Arten gepflanzt werden. Es bieten sich folgende Arten an:

Deutscher Name	Botanischer Name	1	2	3	4	5
<b>Ausdauernde, einheimische Arten:</b>						
Efeu	<i>Hedera helix</i>	25	wi	9-10	k	x
Wald-Geißblatt	<i>Lonicera periclymenu</i>	6	so	6-8	h	x
Wilder Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>	5	so	5-6	h	x
Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>	3	so	6-9	s	x
<b>Ausdauernde, eingebürgerte Arten:</b>						
Wilder Wein	<i>P. tricuspidata</i> „Veitchii“	15	so	5-6	s	
Blauregen, Glyzinie	<i>Wisteria sinensis</i>	10	so	5-6	s	x
Geißblatt, Jelänger-Jelieber	<i>Lonicera caprifolium</i>	5	so	5-6	h	x
Schling-Knöterich	<i>Polygonum aubertii</i>	15	so	7-9	k	x
Echter Wein	<i>Vitis vinifera</i>	10	so	5-6	s	x
Trompetenblume	<i>Campis radicans</i>	8	so	7-8	s	x
<b>Einjährige Arten:</b>						
Edelwicke	<i>Lathyrus odoratus</i>	2	so	6-10	s	x
Glockenrebe	<i>Cobaea scandens</i>	5	so	7-9	h	x
Kapuzinerkresse	<i>Tropaeolum majus</i>	3	so	7-10	s	x
Trichterwinde	<i>Ipomoea purpurea</i>	3	so	7-9	s	x
	<i>Ipomoea tricolor</i>					

- 1: Wuchshöhe in m  
 2: Belaubung so = Sommer  
     wi = auch Winter  
 3: Blühmonat

- 4: Standortansprüche: k = keine  
     s = sonnig  
     h = halbschattig  
 5: Kletterhilfe nötig

### 6.3 Hinweise auf Giftpflanzen

Einige Bäume und Sträucher, die in Deutschland auch in Wohngebieten angepflanzt werden, sind giftig. Die wichtigsten sollen hier vorbeugend genannt werden.

Deutscher Name	Botanischer Name	Giftige Teile
<b>Sehr giftig:</b>		
Giftsumach	<i>Rhus toxicocondendron</i>	Alle Teile
Goldregen	<i>Laburnum anagyroides</i>	Alle Teile
Lebensbaum	<i>Thuja occidentalis</i>	Zweigspitzen, Zapfen
Sadebaum	<i>Juniperus sabina</i>	Alle Teile
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>	Alle Teile, Beeren
Wunderbaum	<i>Ricinus communis</i>	Samen
Zeder	<i>Juniperus virginiana</i>	Alle Teile
<b>Stark giftig:</b>		
Bocksdorn	<i>Lycium halimifolium</i>	Alle Teile
Buchsbaum	<i>Buxus sempervivens</i>	Blätter
Efeu	<i>Hedera helix</i>	Blätter, Beeren
Eibe	<i>Taxus baccata</i>	Alle Teile
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylostema</i> <i>L. nigra</i>	Rote bzw. schwarze Beeren
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	Rinde, Blätter, Beeren
Kirschlorbeer	<i>Prunus lauroceasus</i>	Alle Teile
Oleander	<i>Nerium oleander</i>	Alle Teile
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>	Alle Teile, Früchte
Rosmarinheide	<i>Andromeda polifolia</i>	Blätter, Blüten
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	Rote Beeren
<b>Giftig:</b>		
Blasenstrauch	<i>Colutea arborescens</i>	Samen, Blätter
Essigbaum	<i>Rhus typhina</i>	Alle Teile, Blätter
Ginster	<i>Cytisus nigricans</i> <i>C. scoparius</i>	Alle Teile
Glyzinie	<i>Wisteria sinensis</i>	Wurzel, Zweige, Früchte
Robinie	<i>Robinia pseudoacazia</i>	Rinde, Hülse
Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Unreife Früchte, Grüne Samenschale
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	Rinde, Blätter, Beere
Schneebeere	<i>Symphoricarpos albus</i>	Weißer Beere
Zwergholunder	<i>Sambucus ebulus</i>	Alle Teile

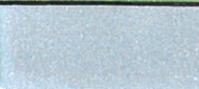
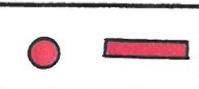
## 6.4 Obstsortenliste für Streuobstwiesen

Apfel	Frosthärte		Frosthärte
Apfel aus Croncels	gut	Jakob Lebel	gut
Baumanns Renette	gut	Kaiser Wilhelm	mittel
Bolkenapfel	gut	Landsberger Renette	gut
Berlepsch	mittel	Minister von Hammerstein	mittel
Boskoop	gering	Oldenburg	mittel
Brauner Matapfel	mittel	Ontario	gering
Brettacher	gut	Parkers Pepping	gut
Breuhahn	mittel	Pfirsichroter Sommerapfel	sehr gut
Charlamowsky	sehr gut	Prinzenapfel	gut
Danziger Kantapfel	sehr gut	Purpurroter Cousinot	sehr gut
Gravensteiner	gut	Rheinischer Bohnapfel	gut
Geflamter Kardinal	mittel	Rheinischer Winterrambour	gut
Gelber Edelapfel	gut	Roter Bellefleur	gut
Gewürzluken	mittel	Roter Eiserapfel	gut
Goldparmäne	mittel	Roter Triescher Weinapfel	gut
Goldrenette von Blenheim	mittel	Rote Sternrenette	mittel
Graue Französische Renette	mittel	Schafsnase	mittel
Halberstädter Jungfernapfel	mittel	Schöner aus Nordhausen	sehr gut
Herrnapfel	mittel	Signe Tillisch	sehr gut
Heuchelheimer Schneeapfel	mittel	Weißer Wintertaffetapfel	sehr gut
		Zuccalmaglios Renette	mittel
<b>Birne</b>			
Bayrische Winterbirne	gut	Oberösterreichische Weinbirne	sehr gut
Bosc's Flaschenbirne	gering	Pastorenbirne	mittel
Gelbmöstler	mittel	Petersbirne	kaum
Gellerts Butterbirne	gut	Rote Bergamotte	mittel
Großer Katzenkopf	gut	Schweizer Wasserbirne	sehr gut
Grüne Jagdbirne	mittel	Sievenicher Mostbirne	mittel
Gute Graue	gut	Solaner	gut
Hotratsbirne	gut	Sommereierbirne	mittel
Mollebusch	mittel	Stuttgarter Geishirtle	gut
Sommer-Muskattellerbirne	gut	Weilersche Mostbirne	sehr gut
Neue Poiteau	gut	Weißer Winterbirne	gut
<b>Steinobst</b>			
Bühler Frühzwetsche	gut	Königin Viktoria Pflaume	gut
Große Grüne Reneklode	gering	Mirabelle von Nancy	gering
K'Herzkirsche	kaum	Ontario-Pflaume	gering
Hauszwetsche, Typ Auerbacher	gut	Schmalfelds Schwarze	gut
		Wangenheims Frühzwetsche	gut

nach: Th. Nessel, Giessen (1988)

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Kay Pieter Stehn-Nix (05/99)

**Legende zu den Bebauungsplänen der Kleingärten  
des Marktflecken Weilmünster**

	Holzstapel
	Nutzgarten
	Hühnergehege
	Asphalt
	bewachsener Weg
	Schotter
	Laubgehölzhecke/- baum
	Nadelgehölzhecke/- baum
	Obstbaum/- Spalierobst
	Hütte
	Grünland
	Zierrasen/- beet
	Ruderalvegetation
	Kleingartenbrache
	Mauer
	Graben
	verrohrter Graben
	Pflaster
	Teich
	Erde
	Lagerplatz



Datum: 07/89 zu l. überarbeitet: Bearbeiter: K. P. Siehn-Nix digital bearb.: I. Wilsner Plangröße (in cm):	Maßstab: 1:1000
Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag zum Bebauungsplan "Auf der Au" - Bestandskarte -	
PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT Regionalplanung- Stadtplanung- Landschaftsplanung Breiter Weg 114 - 35440 Linden- Laihgestern Tel. 06403/9503-0, Fax 9503-30	

" " " 67